



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

## **Vergabeunterlagen zur Abgabe eines Angebotes**

**Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für einen  
Auftragswert von bis zu 50.000 Euro**

**Organisation eines Schulwettbewerbs „Bildungspartner-  
schaften digital“ im Schuljahr 2021/2022**

Einreichungstermin:  
Datum: 05. Juli 2021  
Uhrzeit: 18:00 Uhr

für das  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus  
Baden-Württemberg  
Schlossplatz 4  
70173 Stuttgart

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Hinweise .....</b>	<b>4</b>
1.1	Grundsätzliche Bestimmungen.....	4
1.2	Auftraggeber und Ansprechpartner.....	4
1.3	Bieter, Auftragnehmer.....	4
1.5	Meilensteine des Ausschreibungsverfahrens .....	4
1.6	Bieterfragen .....	5
	Falls sich aus den vorliegenden Unterlagen oder im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Angebots Fragen ergeben sollten, sind diese rechtzeitig unter Berücksichtigung der Frist gemäß Nummer 1.5 beim Wirtschaftsministerium zu stellen.....	5
	Während des Vergabeverfahrens werden telefonische Fragen nicht beantwortet.....	5
	Sämtliche Informationen zum Verfahren sowie Bieterfragen und -antworten grundsätzlicher Art werden allen Bietern immer zeitgleich elektronisch mitgeteilt und werden Bestandteile der Vergabeunterlagen.....	5
	Eine Berufung der Bieter auf existierende Unklarheiten in den Vergabe- und Vertragsunterlagen, ist nach Ablauf der o.g. Frist ausgeschlossen. ....	5
1.7	Angebotsabgabe .....	5
1.8	Form und Inhalt der Angebote .....	5
1.9	Änderungen, Ergänzungen oder Rücknahme.....	6
1.10	Vollständigkeit der Unterlagen .....	6
1.11	Kommunikation im Vergabeverfahren.....	6
1.12	Frist zur Angebotsabgabe .....	6
1.13	Zuschlags- und Bindefrist .....	7
1.14	Zuschlagserteilung .....	7
1.15	Mitteilung über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote ...	7
1.16	Bekanntmachung über vergebene Aufträge.....	7
1.18	Aufhebung des Vergabeverfahrens.....	8
1.21	Verschwiegenheitspflicht.....	9
<b>2</b>	<b>Angebotsprüfung und Angebotswertung.....</b>	<b>9</b>
2.3	Eignungsprüfung.....	10
2.5	Zuschlag.....	10
3.1	Ausgangslage.....	11
3.2	Zielstellung .....	11
3.3	Auftragsdurchführung .....	12
<b>4</b>	<b>Bewertungsmatrix der Angebote .....</b>	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Zusammenstellung der vorzulegenden Erklärungen, Angaben und Unterlagen.....</b>	<b>13</b>
	Anlage 1 .....	14

<b>Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen.....</b>	<b>14</b>
<b>Anlage 2 .....</b>	<b>16</b>
<b>Angebotsschreiben .....</b>	<b>16</b>

# 1 Allgemeine Hinweise

## 1.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (Wirtschaftsministerium) hat den unter Nummer 3 näher bezeichneten Auftrag zu vergeben. Die Vergabe erfolgt im Wege der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach Nummer 2b VwV Investitionsfördermaßnahmen öA.

## 1.2 Auftraggeber und Ansprechpartner

Auftraggeber ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Wirtschaftsministerium. Für die im Anschluss folgende Phase der Vertragsdurchführung ist der Auftraggeber Vertragspartner des Auftragnehmers. Das bezuschlagte Unternehmen wird als Auftragnehmer bezeichnet.

### Kontaktdaten Auftraggeber

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus  
Baden-Württemberg  
Referat Berufliche Ausbildung  
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)  
70173 Stuttgart

Ansprechpartner/in: Karsten Altenburg, karsten.altenburg@wm.bwl.de

Für die Kommunikation mit dem Auftraggeber bzw. der Vergabestelle während des Vergabeverfahrens gilt Nummer 1.11.

## 1.3 Bieter, Auftragnehmer

Die an der Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen werden bis zum Abschluss des Verfahrens durch Zuschlagserteilung als Bieter bezeichnet. Für die Phase der Vertragsdurchführung wird das bezuschlagte Unternehmen als Auftragnehmer bezeichnet.

## 1.4 Losbildung

Es erfolgt keine Losaufteilung.

## 1.5 Meilensteine des Ausschreibungsverfahrens

Dem Ausschreibungsverfahren liegt folgende Zeitplanung zugrunde:

Aktivität	Meilenstein
Letztmalige Möglichkeit zur Stellung von Bieterfragen	30.06.2021, 18:00 Uhr
Termin zur Abgabe der Angebote	05.07.2021, 18:00 Uhr

Ende Zuschlags- und Bindefrist	bis 26.07.2021
Beginn der Leistungserbringung	mit Zuschlagserteilung
Ende der Leistungserbringung	31.12.2022 (mit Abschluss aller Leistungen, die im Zusammenhang mit der Beauftragung stehen)

## 1.6 Bieterfragen

Falls sich aus den vorliegenden Unterlagen oder im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Angebots Fragen ergeben sollten, sind diese rechtzeitig unter Berücksichtigung der Frist gemäß Nummer 1.5 beim Wirtschaftsministerium zu stellen.

Während des Vergabeverfahrens werden telefonische Fragen nicht beantwortet.

Sämtliche Informationen zum Verfahren sowie Bieterfragen und -antworten grundsätzlicher Art werden allen Bietern immer zeitgleich elektronisch mitgeteilt und werden Bestandteile der Vergabeunterlagen.

Eine Berufung der Bieter auf existierende Unklarheiten in den Vergabe- und Vertragsunterlagen, ist nach Ablauf der o.g. Frist ausgeschlossen.

Alle Bieter werden spätestens zum geplanten Zuschlagstermin über den Stand des Auswahlprozesses informiert. Bitte sehen Sie daher nach Abgabe Ihrer Unterlagen von Rückfragen ab.

## 1.7 Angebotsabgabe

Jeder Bieter ist berechtigt ein Hauptangebot entsprechend der Aufgaben-/Leistungsbeschreibung abzugeben. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Für die Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben (Anlage 2) zu verwenden.

Das Angebot ist ausschließlich in Textform auf elektronischem Wege zusammen mit allen geforderten Anlagen bis zum Ende der Angebotsfrist an die Kontaktdaten der Vergabestelle an die E-Mail-Adresse [wm-ausschreibungen@wm.bwl.de](mailto:wm-ausschreibungen@wm.bwl.de) (Betreff: Wettbewerb „Bildungspartnerschaften digital“, Referat 22, AZ 6001/165) zu übersenden.

Die vorgenannten Maßgaben gelten auch für die Abgabe von eventuellen Änderungen, Berichtigungen oder die Rücknahme des Angebotes.

## 1.8 Form und Inhalt der Angebote

Im Angebot ist auf alle in den Vergabeunterlagen aufgeführten Punkte einzugehen. Änderungen, wie z. B. Streichungen, Umformulierungen oder Ergänzungen an den Unterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes.

Unaufgefordert eingesendete Anlagen zum Angebot werden von der Vergabestelle nicht als Angebotsbestandteil gewertet. Verweise auf Literatúrauszüge, Broschüren und Prospekte sind nicht zulässig und werden nicht gewertet.

Es müssen sämtliche Dokumente (z. B. Nachweise, Bescheinigungen, Zertifikate, Erklärungen, Muster) des Angebotes – soweit dies gefordert wird – ausgefüllt und an den dafür vorgesehenen Stellen unterzeichnet werden. Die geforderten Dokumente (z. B. Nachweise, Bescheinigungen, Zertifikate, Erklärungen, Muster) müssen bei Angebotsabgabe vorgelegt werden.

Die zum Zeitpunkt des Angebotsschlussstermins fehlenden, nicht als zwingend vorzulegend aufgeführten Erklärungen und Nachweise können bis zum Ablauf einer von der Kontaktstelle zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert werden. Ob eine Nachforderung erfolgen wird, entscheidet die Vergabestelle nach eigenem Ermessen.

### **1.9 Änderungen, Ergänzungen oder Rücknahme**

Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgezogen werden. Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Angebote sind nicht möglich. Um solche Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, muss der Bieter das abgegebene Angebot zurückziehen, ein neues Angebot mit den Änderungen oder Ergänzungen erstellen und erneut abgeben.

Die Abgabe geänderter oder ergänzter Angebote ist nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich. Bei Abgabe eines neuen geänderten oder ergänzten Angebots muss das bisher abgegebene Angebot zurückgezogen werden. Ergänzte oder geänderte Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist beim Wirtschaftsministerium eingehen, werden nicht berücksichtigt.

### **1.10 Vollständigkeit der Unterlagen**

Die Vergabeunterlagen bestehen aus zwölf Seiten und zwei Anlagen. Sollten Seiten oder angegebene Anhänge oder Anlagen fehlen, so obliegt es dem Bieter, diese bei dem Auftraggeber unverzüglich anzufordern.

### **1.11 Kommunikation im Vergabeverfahren**

Die Kommunikation zwischen der Vergabestelle und den Bietern erfolgt ausschließlich per E-Mail über [wm-ausschreibungen@wm.bwl.de](mailto:wm-ausschreibungen@wm.bwl.de) oder die Kontaktdaten in Nummer 1.2.

Für die Angebotsabgabe gilt Nummer 1.7.

### **1.12 Frist zur Angebotsabgabe**

Das Angebot, einschließlich aller Unterlagen, muss bis zum (05.07.2021, 18:00 Uhr) beim Wirtschaftsministerium eingegangen sein.

Angebote, die nicht bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sind, können nicht berücksichtigt werden, es sei denn der Bieter weist im Falle des verspäteten Eingangs nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.

### **1.13 Zuschlags- und Bindefrist**

Der Zuschlag wird bis zum 26. Juli 2021 erteilt.

Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden (Bindefrist). Die Bindefrist endet in jedem Fall mit dem rechtswirksamen Zuschlag.

### **1.14 Zuschlagserteilung**

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die jeweiligen Wertungskriterien mit Gewichtung entnehmen Sie bitte Nummer 2 der Vergabeunterlagen sowie der Bewertungsmatrix in Nummer 4 der Vergabeunterlagen.

Über den Vertrag zu den Bedingungen dieser Ausschreibung und auf Grundlage des Angebotes wird eine besondere Urkunde gefertigt.

### **1.15 Mitteilung über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote**

Der unterlegene Bieter erteilt bereits mit Abgabe des Angebotes seine Zustimmung dazu, dass das Wirtschaftsministerium seine sämtlichen Angebotsunterlagen einer datenschutzgerechten Vernichtung zuführt, sollte der unterlegene Bieter nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Zuschlagsfrist die Herausgabe der Unterlagen ausdrücklich verlangen. Die Kosten der Rücksendung hat der Bieter zu tragen.

Das Wirtschaftsministerium teilt auf Antrag den Bietern die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung oder ihres Angebotes mit. Daneben werden auch die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes und der Name des erfolgreichen Bieters angegeben, vgl. § 46 UVgO. Sofern bereits im Angebot Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet das Wirtschaftsministerium nach pflichtgemäßem Ermessen, vgl. § 46 Abs. 2 UVgO i.V.m. § 30 Abs. 2 UVgO.

Ein Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.

### **1.16 Bekanntmachung über vergebene Aufträge**

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot sein Name bekannt gegeben wird. Sofern bereits im Angebot Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Kontaktstelle nach pflichtgemäßem Ermessen, vgl. § 30 Abs. 2 UVgO.

### **1.17 Vergütung**

Für die Teilnahme an der Vergabe des öffentlichen Auftrags wird keine Vergütung gewährt.

Mit Abgabe eines Angebots verzichten die Bieter auf die Geltendmachung entstandener sowie evtl. entstehender Kosten.

### **1.18 Aufhebung des Vergabeverfahrens**

Das Wirtschaftsministerium behält sich die teilweise oder vollständige Aufhebung des Vergabeverfahrens vor. Die Aufhebung wird den Bietern elektronisch mitgeteilt.

### **1.19 Bietergemeinschaften**

In Angeboten von Bietergemeinschaften sind sämtliche Mitglieder mit Namen und Anschrift zu benennen. Ein Angebot einer Bietergemeinschaft findet nur Berücksichtigung, wenn

- im Angebot ein Mitglied der Bietergemeinschaft als bevollmächtigter Vertreter für die Durchführung des Vertrages benannt ist und
- sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

Diese Punkte sind durch eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft eigenhändig unterschriebene gesonderte Erklärung zu bestätigen und in digitalisierter Form (als Scan) und als PDF-Dateien zu übermitteln. Einer notariellen Beglaubigung dieser Erklärung bedarf es nicht.

Bietergemeinschaften können grundsätzlich nur bis zur Angebotsabgabe neu oder umgebildet werden. Jede beabsichtigte oder vorgenommene Veränderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft (Eintritt, Austritt oder Austausch von Mitgliedern) während der laufenden Angebotsbearbeitungsphase bis zur Erteilung des Zuschlags muss dem Wirtschaftsministerium gegenüber unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege angezeigt und begründet werden.

Sofern nach den Vergabeunterlagen im Rahmen der Angebotserstellung Unterschriften gefordert sind, müssen diese von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft geleistet werden. Zur Vereinfachung kann der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter durch die Erklärung der Bietergemeinschaft zusätzlich ermächtigt werden, die im Rahmen der Angebotserstellung zu leistenden Unterschriften für die gemeinschaftlich bietenden Unternehmen zu leisten. Diese Ermächtigung ist ausdrücklich in der o. g. Erklärung zu erteilen.

### **1.20 Unterauftragnehmer**

Ein Bieter darf sich zur Leistungserbringung eines Unterauftragnehmers bedienen. Beabsichtigt der Bieter, Teile von Leistungen durch Unterauftragnehmer (auch Freiberufler) ausführen zu lassen, so hat er die beabsichtigte Erfüllung der entsprechenden Leistung durch einen Unterauftragnehmer bereits bei Angebotsabgabe anzuzeigen.

Der Bieter muss die zur Leistungserbringung vorgesehenen Unterauftragnehmer für die entsprechende Leistung sowie den vorgesehenen Umfang erst nach Aufforderung durch die Kontaktstelle mit Namen und Anschrift benennen. Zur Beschleunigung des weiteren Verfahrens sollten diese Angaben möglichst bereits mit dem Angebot eingereicht werden.

Der Bieter stellt sicher, dass der Einsatz eines Unterauftragnehmers mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbart werden kann. Weiterhin ist nachzuweisen, dass der Bieter über die Ressourcen der benannten Unterauftragnehmer hinsichtlich des Umfangs des geplanten Einsatzes tatsächlich verfügen kann.

In den Bereichen, in denen ein Unterauftragnehmer zum Einsatz kommen soll, muss vom Bieter die technische Leistungsfähigkeit des Unterauftragnehmers nachgewiesen werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Übertragung eines Unterauftrags

- nach wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu verfahren, insbesondere unter Beachtung des § 97 Abs. 4 GWB,
- dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen,
- dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen, zu stellen als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Der Auftragnehmer bemüht sich ferner, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

Für sämtliche erbrachten Leistungen – insbesondere auch für die von Unterauftragnehmern ausgeführten – trägt der Auftragnehmer die Verantwortung.

## **1.21 Verschwiegenheitspflicht**

Der Bieter hat - auch nach Beendigung der Angebotsphase und Nichtzustandekommen des Vertrages - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Daten des Auftraggebers Verschwiegenheit zu bewahren. Unter vertraulichen Daten sind insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie auch sämtliche Kenntnisse, die im Rahmen von Ausschreibungen, Vorarbeiten von Ausschreibungen oder Teststellungen erlangt werden, wie zum Beispiel die Daten der teilnehmenden Bieter, deren Preise, angebotene Geräte, Dienstleistungen oder Ähnliches, zu zählen. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Insbesondere dürfen die Vergabeunterlagen **nur** zur Erstellung eines Angebots verwendet werden. Ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß des Bieters gegen die Verschwiegenheitspflicht führt zum Ausschluss vom Verfahren und verpflichtet zudem zum Ersatz aller hieraus erwachsenden Schäden.

Eine (auch auszugsweise) Weitergabe solcher Unterlagen an Dritte ist nicht gestattet. Auch für den Fall, dass Sie sich nicht an der Ausschreibung beteiligen, sind Sie verpflichtet, über sämtliche Details Verschwiegenheit zu wahren und die Unterlagen ggf. dauerhaft und nicht wiederherstellbar zu vernichten.

## **2 Angebotsprüfung und Angebotswertung**

### **2.1 Überblick Bewertungsvorgehen**

Die Bewertung der Angebote erfolgt in vier Wertungsstufen:

- a) Formale Angebotsprüfung
- b) Eignungsprüfung
- c) Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise
- d) Zuschlag (Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes)

Die Angebote müssen die Anforderungen der einzelnen Wertungsstufen erfüllen, um in der nächsten Bewertungsstufe berücksichtigt werden zu können.

## **2.2 Formale Angebotsprüfung**

Alle Angebote werden formal geprüft. Angebote müssen bzw. können ausgeschlossen werden, wenn die in § 42 Absatz 1 UVgO genannten Gründe oder Ausschlussgründe vorliegen.

## **2.3 Eignungsprüfung**

Da der Auftrag nur an geeignete Unternehmen vergeben werden darf, muss der Bieter fachkundig, wirtschaftlich gesund, leistungsfähig und gesetzestreu sein. Ebenfalls darf er nicht aufgrund der §§ 123 oder 124 GWB vom Vergabeverfahren auszuschließen sein.

Die Eignungskriterien betreffen Folgendes:

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung;
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit;
- technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Bieter müssen ihre Eignung zur Durchführung der ausgeschriebenen Leistung nachweisen, in dem sie die geforderten Unterlagen vorlegen. Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen kann ganz oder teilweise auch durch den Eintrag in ein amtliches Verzeichnis oder über eine Zertifizierung im Sinne des § 35 Absatz 6 UVgO erbracht werden.

Nicht geeignete bietende Unternehmen werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Über die Eignungsleihe können Bieter zulässigerweise für den Nachweis ihrer Eignung gegenüber dem Auftraggeber die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (s. § 34 UVgO). Gemäß Ziffer 13.1 der VwV Beschaffung wird von dem Bieter, der voraussichtlich den Zuschlag erhalten soll, zur Validierung der Angaben nach § 150a der Gewerbeordnung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister angefordert. Eintragungen können zum Ausschluss führen.

## **2.4 Angemessenheit der Angebotspreise**

Es wird eine Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise durchgeführt. Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen (sowohl zu niedrige als auch zu hohe Preise), darf der Zuschlag abgelehnt werden.

## **2.5 Zuschlag**

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses.

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand der folgenden Kriterien:

1. Gesamtpreis (brutto): 40 Prozent
2. Fachliche Qualität des Angebots: 40 Prozent
3. Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals: 20 Prozent

Die fachtechnische Beurteilung zu 2. und 3. erfolgt durch Punktevergabe anhand eines 10 stufigen Bewertungsschema von sehr gering bis sehr gut. Das Angebot mit der höchsten erreichten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag. Bei gleicher Anzahl an Bewertungspunkten nach der Wertung werden die gleichberechtigten Bewerber eingeladen zu einer Präsentation. Hier wird die Punktevergabe nochmals überprüft und ggf. angepasst.

Kriterien	Gewichtung	Maximale Punkte
Gesamtpreis (brutto)	40%	40
Fachliche Qualität des Angebots	40%	40
Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals	20%	20
Gesamtwert	100%	100

### **3 Leistungs- bzw. Aufgabenbeschreibung**

#### **3.1 Ausgangslage**

Nahezu alle weiterführenden Schulen in Baden-Württemberg haben als einen wichtigen Baustein ihrer Berufsorientierung eine Bildungspartnerschaft mit einem oder mehreren Unternehmen. Bestehende oder neue Bildungspartnerschaften sollen motiviert werden, Ideen zu entwickeln, wie die Zusammenarbeit von Betrieb und Schule durch die Möglichkeiten der Digitalisierung verbessert werden kann. Das Land möchte dafür werben, die Chancen der Digitalisierung auch in der Zusammenarbeit von Schulen und Unternehmen noch stärker zu nutzen und gleichzeitig die Berufliche Orientierung an den Schulen zu verbessern. Zu diesem Zweck wird 2021 (erneut nach 2020) die Durchführung eines Ideenwettbewerbs ausgelobt, bei dem Schulen für Ideen für digitale Projekte im Rahmen von Bildungspartnerschaften ein Preisgeld gewinnen können (die erstmalige Durchführung des Ideenwettbewerbs war im Jahr 2020).

#### **3.2 Zielstellung**

Die Ausschreibung zielt auf die Vergabe eines Auftrages an einen Dienstleister, der die organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung eines solchen Wettbewerbes übernimmt.

Bewerben können sich alle weiterführenden allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg, die eine Bildungspartnerschaft haben oder neu eingehen. Die Projekte müssen die Zusammenarbeit mit Bildungspartner-Unternehmen betreffen und sie müssen die Chancen der Digitalisierung nutzen. Projekte zur Förderung der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes sind besonders erwünscht. Als Preisgeld stehen für maximal 35 Schulen je 5.000 Euro zur Verfügung.

Die zweite Wettbewerbsrunde startet nach den Sommerferien 2021. Die Auswahl der Preisträger erfolgt bis Januar 2022, die Preisverleihung im Februar/März 2022.

Die Konzeption von Wettbewerb und Preisverleihung übernimmt der Auftraggeber.

Für die Auftragsvergabe stehen bis zu 50.000 Euro (brutto) zur Verfügung.

### **3.3 Auftragsdurchführung**

Im Rahmen der Organisation eines Wettbewerbs „Bildungspartnerschaften Digital“ sollen folgende Leistungen übernommen werden:

- Einbindung der erneuten Durchführung des Wettbewerbs in die bestehende Homepage [www.bildungspartner-digital-bw.de](http://www.bildungspartner-digital-bw.de)
- Gestaltung und Produktion der Wettbewerbsunterlagen
- Organisation des Bewerbungsverfahrens
- intensive Werbung für den Wettbewerb bei allen weiterführenden Schulen in Baden-Württemberg
- Sichtung und Vorauswahl der Bewerbungen
- Organisation einer Jury-Sitzung (Sachkosten trägt Auftraggeber)
- Information der Preisträger bzw. abgelehnten Bewerber
- Organisation einer Preisverleihung in der Region Stuttgart (Technik, Moderation, Catering, Einladung / Werbung, Anmeldung, Anmeldeverfahren, Fotos usw.); ausgezeichnet werden bis zu 35 Schulen, gerechnet wird mit rund 200 Teilnehmern. Die Sachkosten (Miete, Technik, Catering usw.) trägt der Auftraggeber
- elektronische Dokumentation der ausgezeichneten Ideen, einschließlich Barrierefreiheit
- Koordination der Rückführung der durch die Gewinnerschulen zu erstellenden Verwendungsnachweise (bis 31.12.2022)

Leistungszeitraum: 01.07.2021 – 31.12.2022 (Abschluss aller Leistungen, die im Zusammenhang mit der Beauftragung stehen)

## 4 Bewertungsmatrix der Angebote

Bewertungsmatrix für Angebote Berufliche Ausbildung, Projekt "Bildungspartnerschaften digital"				NN.NN.2021	
				Anträge fristgerecht und vollständig eingegangen	
				Teilnehmer an Bewertungsrunde am NN.NN.2021:	
				Bewertung durch Vergabe von Punkten von 0 bis 100	
Name Unternehmen					
1. Gesamtpreis (brutto)		Preis			
Preis/Leistung Angaben Tagessatz					
###					
		Punkte			
2. Fachliche Qualität des Angebots					
### Inhaltliches					
Erfahrung Zeitplanung Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten Zielgruppenerreichung					
3. Qualifikation/Erfahrung Personal					
###					
Referenzen Erfahrung und Qualifikation eingesetztes Personal					
4. Sonstige Aspekte und Hinweise					
5. Gesamtbewertung des Angebots		0,00	0,00	0,00	0,00
Summe der Punkte:		0,00	0,00	0,00	0,00

## 5 Zusammenstellung der vorzulegenden Erklärungen, Angaben und Unterlagen

Nachfolgend genannte Unterlagen sind vollständig ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen:

- Aussagen zur Leistungsbeschreibung unter Ziffer 3.3
- detaillierte Kostenkalkulation
- Darstellung der Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals
- Darstellung der Eignung des Unternehmens durch Referenzen
- Eigenerklärung zur Eignung (s. Anlage)
- Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 LTMG (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz) (siehe Anlage "Formular Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt" (bitte mit Datum, Unterschrift und Firmenstempel))
- Sicherstellung der Beachtung der Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (Information s. Anlage).

## **Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen**

### **1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bieter Unklarheiten, so haben sie unverzüglich das Wirtschaftsministerium in Textform darauf hinzuweisen.

### **2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen haben Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden sind.

### **3 Angebot**

3.1 Für das Angebot ist der vom Wirtschaftsministerium vorgegebene Vordruck zu verwenden (Anlage 2); das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Die vom Wirtschaftsministerium vorgegebene Aufgabenbeschreibung ist allein verbindlich.

3.2 Unterlagen, die vom Wirtschaftsministerium nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem vom Wirtschaftsministerium bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.3 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.4 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

#### **4 Eignungsnachweis für andere Unternehmen**

Beabsichtigen Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, müssen sie Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in ihrem Angebot bezeichnen. Zum Nachweis, dass ihnen die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, haben sie auf gesondertes Verlangen des Wirtschaftsministeriums zu dem von diesem bestimmten Zeitpunkt diese Unternehmen zu benennen und entsprechend Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

